

Amt für Raumplanung

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp.so.ch

Sacha Peter

Amtschef / Kantonsplaner
Telefon 032 627 25 60
sacha.peter@bd.so.ch

Einwohnergemeinde
Gemeindepräsidium
Herr Daniel Gubler
Oltnerstrasse 9
4652 Winznau

18. Dezember 2020 sts

Winznau: kantonale Stellungnahme zum räumlichen Leitbild

Sehr geehrte Herr Gemeindepräsident Gubler
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG haben uns in Ihrem Auftrag am 16. September 2020 das räumliche Leitbild Ihrer Gemeinde zur Stellungnahme eingereicht. Wir haben die Unterlagen gemeinsam mit weiteren kantonalen Ämtern und Fachstellen geprüft. Einen Vorabzug unserer Stellungnahme haben wir Ihnen am 1. Dezember per Mail zukommen lassen. Der Vorabzug entspricht im Wesentlichen dem nachfolgenden Abschnitt 1 "Stellungnahme zum räumlichen Leitbild". Ergänzende Bemerkungen der Fachstellen finden Sie am Ende des ersten Abschnitts und im Abschnitt 2 mit den Empfehlungen für die nachfolgende Gesamtrevision der Planungsinstrumente. Mit Mail vom 10. Dezember 2020 haben wir die Planerin mit sämtlichen Fachberichten dokumentiert.

1 Stellungnahme zum räumlichen Leitbild

1.1 Einleitung

Mit dem räumlichen Leitbild legt eine Gemeinde zusammen mit Ihrer Bevölkerung die erwünschte räumliche Entwicklung für die nächsten 20-25 Jahre fest. Das Leitbild bildet den Grundstein für die nachfolgende Gesamtrevision der Planungsinstrumente. Das Leitbild wird von der Gemeindeversammlung verabschiedet und ist damit im weiteren Verlauf des Ortsplanungsprozesses durch die Planungsbehörde zu berücksichtigen. Dem Gemeinderat bietet sich in diesem Planungsschritt die Chance, die Vorstellungen und Vorschläge der Bevölkerung abzuholen und einfließen zu lassen.

Unsere vorliegende Stellungnahme ist gesetzlich nicht vorgegeben und daher auch keine eigentliche formelle "Prüfung". Vielmehr ist unser Ziel, die Gemeinde mit unseren Hinweisen und Empfehlungen im Prozess einer umfassend verstandenen Ortsplanung zu unterstützen.

1.2 Ausgangslage

Angepasstes Raumplanungsgesetz

Am 1. Mai 2014 trat das revidierte Raumplanungsgesetz RPG in Kraft. Als wichtiger Grundsatz wurde darin die Siedlungsentwicklung nach innen verankert. Es soll langfristig darauf hingewirkt werden, dass kompakte Siedlungen mit Qualität entstehen. Innerhalb der Bauzonen sollen Massnahmen zur besseren Nutzung unternutzter, brachliegender oder ungenutzter Flächen ergriffen werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der Landwirtschaft genügend Flächen geeignetes Kulturland erhalten bleiben. Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes wurde als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative vom Volk am 3. März 2013 schweizweit deutlich angenommen. Im Kanton Solothurn lag die Zustimmung bei rund 70 %. Die Ziele und Grundsätze des revidierten RPG sind damit auch im Kanton Solothurn ein breit abgestützter Volksauftrag.

Kantonaler Richtplan

Der angepasste, auf der Grundlage des revidierten Raumplanungsgesetzes erarbeitete kantonale Richtplan wurde am 24. Oktober 2018 vom Bundesrat genehmigt. Der Richtplan stützt sich auf das Raumkonzept Kanton Solothurn, welches Leitsätze, Grundsätze und Handlungsstrategien, die für die künftige Raumordnungspolitik gelten, enthält. Die Umsetzung erfolgt in den drei Handlungsräumen "urbaner Raum", "agglomerationsgeprägter Raum" und "ländlicher Raum". Das Raumkonzept beschreibt die drei Handlungsräume und ordnet jede Gemeinde einem Handlungsraum zu. Winznau wird dem agglomerationsgeprägtem Handlungsraum zugeordnet. Die angestrebte Raumordnung wird im kantonalen Richtplan (Kap. B-3.5 Handlungsräume) wie folgt beschrieben:

"Agglomerationsgeprägte Räume liegen zwischen oder nahe von urbanen Räumen. Sie haben im Kanton Solothurn teilweise bereits ländlichen Charakter.

Die Nutzungen sind grundsätzlich durchmischt, der Fokus liegt aber stärker beim Wohnen als beim Arbeiten.

Die Verkehrserschliessung ist gut, wenn auch mit tieferer Erschliessungsgüte als im urbanen Raum.

Angesichts der grundsätzlich guten Erreichbarkeit und der relativen Zentrumsnähe sind Siedlungsverdichtungen oder -erweiterungen nach innen anzustreben. Diese sind auf Standorte mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu lenken.

Der Erhöhung und Förderung der Siedlungsqualität kommt im agglomerationsgeprägten Raum besondere Bedeutung zu. Klare Siedlungsgrenzen sollen die Identität und räumliche Qualität erhöhen. Die heutigen Freiräume sind vor Überbauung zu schützen und als vielfältige Kulturlandschaften aufzuwerten. Besondere Bedeutung hat das einvernehmliche Nebeneinander des Siedlungsgebiets mit den Erholungsräumen und dem Landwirtschaftsgebiet (insbesondere auch den Fruchtfolgeflächen)."

Der kantonale Richtplan enthält verschiedene Planungsaufträge an die Gemeinden. Einige davon sind für den Ortsplanungsprozess, welcher mit dem räumlichen Leitbild eingeleitet wird, besonders wichtig. Im Fokus steht dabei die Mobilisierung der Innenentwicklungspotentiale und die direkt damit verbundene Sicherstellung der Siedlungsqualität. Reservezonen sind zu überprüfen und in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Einzonungen werden künftig die absolute Ausnahme darstellen.

Agglomerationsprogramm AareLand

Nebst dem kantonalen Richtplan sind für die Gemeinde weitere übergeordnete Vorgaben von Bedeutung: Winznau gehört als beitragsberechtigter Gemeinde zum Perimeter der Agglomeration AareLand. Die Unterlagen nehmen aber leider keinen Bezug auf das Aggloprogramm.

Rechtskräftige Ortsplanung 1999

Das letzte Leitbild stammt aus dem Jahr 1996. Die Inhalte werden gemäss Kapitel 3.2 im Leitbild auf ihre Aktualität hin geprüft und fliessen, wo als wichtig erachtet, in das aktuelle Leitbild ein. Die rechtskräftige Ortsplanung wurde vom Regierungsrat am 28. September 1999 genehmigt.

1.3 Beurteilung des räumlichen Leitbildes

Das räumliche Leitbild ist klar strukturiert, verständlich formuliert und ansprechend gestaltet. Die Unterlagen wurden sorgfältig erarbeitet und zeugen von einer intensiven Auseinandersetzung aller Beteiligten mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung von Winznau. Insbesondere die Strategie Innenentwicklung ist eine wertvolle Grundlage für die Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen (Dorfplatz, bauliche Verdichtung, Innenentwicklung). Wir regen an, das Leitbild in einigen Punkten noch etwas konkreter zu fassen, um grundsätzlichen Diskussionen in der nachfolgenden Ortsplanung möglichst vorzugreifen. Die nachfolgenden Bemerkungen folgen thematisch dem Inhalt des Hauptdokuments, dem am 8. September 2020 durch den Gemeinderat verabschiedeten Räumlichen Leitbild Winznau 2040.

Formal ist das Dossier vollständig und sorgfältig erarbeitet. Es besteht aus dem Leitbild, 5 Leitbildplänen, dem Erläuterungsbericht und dem Grundlagenbericht «Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen», dem Analyseplan zur Siedlungsentwicklung nach innen, dem aktualisierten Naturinventar / -Konzept und einem Fotoprotokoll zur Zukunftskonferenz vom September 2019. Die Mitwirkung der Bevölkerung ist damit aus unserer Sicht vorbildlich gewährleistet.

Die Bestandesanalyse ist sowohl im räumlichen Leitbild als auch im Erläuterungsbericht in sinnvolle, miteinander korrespondierende Abschnitte gegliedert.

Bereits der Titel "Mit Qualität in eine eigenständige Zukunft" enthält zwei zentrale Aussagen zur beabsichtigten räumlichen Entwicklung ("Qualität" und "Eigenständigkeit"), die nachfolgend an verschiedenen Stellen wieder aufgenommen werden.

Zum Abschnitt "1. Vorwort":

Das Vorwort weist auf die relevanten Spannungsfelder hin:

- Veränderung oder Wahrung der Identität
- Weiterentwicklung versus Grenzen bezüglich Nutzung und Wachstum

Als Anforderungen an die Strategie respektive wesentliche Herausforderungen werden genannt:

- eindeutig, klar, mehrheitsfähig
- Zusammenarbeit mit Winznauer Bevölkerung
- Erhalt der Wohnqualität an ländlicher Lage
- Die starke Verkehrsbelastung, die als störend empfunden wird.

Zum Abschnitt "2. Einleitung":

Die Einleitung legt den Fokus auf das Gebot der Stunde, respektive die wichtigste Herausforderung, die sich aus dem revidierten Raumplanungsgesetz ergibt: Die anspruchsvolle Aufgabe der Siedlungsentwicklung nach innen. Erwähnung finden die Spannungsfelder zwischen Eigenständigkeit und Zusammenarbeit, Begegnung und Bewegung sowie Natur und Landschaft, die Identität des Orts sowie Siedlungs- und Aufenthaltsqualitäten.

Zum Abschnitt "3. Ausgangslage":

Mit den neuen Anforderungen des Raumplanungsgesetzes werden die Grenzen für die kommunale Entwicklung nur räumlich eng gesteckt. Innerhalb der Siedlungsgrenzen besteht ein bisher nicht in diesem Umfang im Fokus stehender Gestaltungsspielraum, den die Gemeinden wahrnehmen können. Die neuen Rahmenbedingungen sind demnach nicht als Einschränkung, sondern als Chance wahrzunehmen.

Zum Abschnitt "4. Vorgehen und Abgrenzung":

keine Bemerkungen.

Zum Abschnitt "5. Mitwirkung der Bevölkerung":

Wie erwähnt, vorbildlich. Insgesamt wird der Vorgabe gemäss § 9 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG gut entsprochen.

Zum Abschnitt "6. Vision und übergeordnete Strategien":

Die nachfolgend genannten übergeordneten Strategien zu

- fokussiertem Handeln: Qualitäten fördern, Defizite proaktiv angehen,
- qualitativem Wachstum,
- Begegnung auch ausserhalb dem Vereinsleben: Räume für Begegnung für alle Altersgruppen
- sicherem und verträglichem Verkehr: Erhöhung der Verkehrssicherheit, Förderung Langsamverkehr, Schaffung attraktiver Verbindungen für Fussgänger und Velofahrer,
- attraktiven Infrastrukturen,
- intakter Natur, Landschaft und Umwelt,
- regionalem Handeln unter Wahrung der Eigenständigkeit,
- gesunden Finanzen

beurteilen wir als nachvollziehbar und konsistent. Es besteht ein klarer Bezug zu den Leitsätzen und den Massnahmen.

In der Vision zur Entwicklung von Winznau sind auch der Erhalt und die Förderung der Landwirtschaft als Strategie festgehalten. Was mit der Förderung gemeint ist, wird aber bei den Leitsätzen und Massnahmen nicht konkretisiert. Die Grün- und Erholungsräume werden zwar als Qualität der Gemeinde erkannt. In Ergänzung wäre aber auch ein Leitsatz und konkrete Massnahmen zur Landwirtschaft wünschenswert, die eine Rolle als wichtige Nutzerin und Gestalterin dieses Raums einnimmt.

Zum Abschnitt "7. Leitsätze und Massnahmen":7.1. Fokusräume

Fokus Ortseingang (insb. Ost):

Dieser Leitsatz und die entsprechenden Massnahmen sind sehr zu begrüssen. Es ist vorbildlich, dass sich die Gemeinde mit dieser Thematik auseinandersetzt und ihr eine hohe Bedeutung beimisst. Zu den beiden Ortseingängen auf der Westseite werden leider keine spezifischen Aussagen gemacht. Im Leitbildplan Verkehr sind zwar Pfeile enthalten, in der Legende ist aber ebenfalls nur vom Ortseingang Ost die Rede. Wir weisen darauf hin, dass für die bevorstehende Ortsplanungsrevision vorgesehene Massnahmen frühzeitig mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) abzusprechen sind. Massnahmen im genannten Zusammenhang können im Rahmen künftiger Strassenbauprojekte geprüft und – falls angemessen – umgesetzt werden.

Massnahmen in den angrenzenden Arbeitszonen: Bei der gezielten Entwicklung der Arbeitszone Ost begrüssen wir insbesondere eine Verbesserung der Situation bezüglich dem durchgängigen Ausfahren entlang der Kantonsstrasse. Auch dies soll in Absprache mit dem AVT erfolgen.

Fokus Ortsdurchfahrt:

Diese Strasse ist als Hauptverkehrsstrasse reduzierter Typ (HVS RT) klassiert und hat daher in erster Linie verbindende und durchleitende Funktion. Damit ist sie verkehrsorientiert, was sich in der Wahrnehmung der Gemeinde als störend empfundene starke Verkehrsbelastung äussert. Strassenraumaufwertungen sowie verkehrsberuhigende Massnahmen haben sich demnach einerseits an der Funktion der Strasse als Verkehrsträger, andererseits am Ziel, den Ortskern aufzuwerten, zu orientieren. Die Fachstelle Ortsbildschutz weist insbesondere auf die Bedeutung eines Erhalts des Engnisses zwischen den beiden Gebäuden an der Oltnerstrasse 4 und 5 hin und

schlägt vor, die beiden Gebäude in der nachfolgenden Ortsplanung als erhaltenswert einzustufen.

Fokus Arbeiten:

Es fehlen verbindliche Aussagen zur Nutzung im Gebiet Giessen und zum Areal der Fa. Stucortec auf der Aareinsel. Es wird nur sehr allgemein angetönt, um was es langfristig gehen könnte: (S. 21 oben) Ortsplanungsrevision: Prüfen, ob Industrie- und Gewerbeflächen aus dem übrigen Gemeindegebiet in der Arbeitszone Ost angesiedelt und konzentriert werden können. Konkret ist dies für das Areal der Firma Stucortec sowie für das Areal Giessen, GB 703 / 478 zu prüfen. Die Strategie Innenentwicklung (werk 1) zielt mit den Überlegungen zum Quartier 5 (Giessen) in dieselbe Richtung. Die langfristige Absicht, die Arbeitszonen auf der Aareinsel aufzuheben, wird nur im Leitbildplan Natur und Landschaft als unauffälliger Punkt auf GB 557 dargestellt. Die langfristige Absicht sollte im Leitbild deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Sie wird aus der Sicht des Kantons ausdrücklich begrüsst.

Der Vollständigkeit halber an dieser Stelle noch der Hinweis, dass die Weiterentwicklung auch bestehender Arbeitszonen im regionalen Zusammenhang zu sehen ist und im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung in eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung münden sollte. Bisher sind im Raum Olten/Niederamt allerdings noch keine entsprechenden Aktivitäten zu verzeichnen.

Fokus Grünräume:

Gemäss dem Leitsatz "Fokus Grünraum" strebt die Gemeinde den Erhalt und die Aufwertung von Grünräumen ausserhalb und im Siedlungsgebiet an. Dieses Vorhaben ist sehr zu begrüessen. Dem Erhalt der Grünräume im Siedlungsgebiet könnte dabei noch ein höherer Stellenwert beimessen werden. Wir empfehlen der Gemeinde deshalb die Massnahmen zu diesem Leitsatz zu ergänzen und im Leitbildplan Landschaft die wertvollen Grünräume im Siedlungsgebiet zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Die Gemeinde könnte sich unter diesem Leitsatz z.B. auch vornehmen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde liegenden Flächen vermehrt naturnah zu gestalten und zu unterhalten.

Ausserhalb der Siedlungsgrenzen wird zu Recht der Erholungsdruck mit den Begleiterscheinungen Littering und Parkierung genannt (entlang der Aare existiert ja das in den Unterlagen erwähnte regionale Projekt "Ösi Aare"). Innerhalb der Siedlungsgrenzen wird der Anspruch formuliert, Grünräume zu vernetzen (wohl weniger aus ökologischen Überlegungen als vielmehr zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Siedlungsgebiet). Den Grün- und Freiräumen kommt im Hinblick auf die Qualität der Siedlung, wie auch im Hinblick auf die Biodiversität, eine zunehmende Bedeutung zu. Im Leitbild wären diesbezüglich auch Aussagen zur Behebung allfälliger Defizite oder zu Verbesserungsabsichten wünschenswert.

Die Ausdolung / Revitalisierung Dorfbach wird vom Amt für Umwelt als zuständiger Wasserbau-fachstelle ausdrücklich begrüsst, mit dem Hinweis, dass sich Bund und Kanton mit bis zu 90% an den Kosten beteiligen werden.

Fokus Begegnung und Bewegung: Freizeit- und Sporteinrichtungen:

Prüfen einer Verlagerung des Sportplatzes Grien "an einen geeigneteren Ort". Gibt es hierzu schon konkretere Absichten? Der Leitbild-Bericht lässt dies offen, ebenso offen bleiben die Absichten welche die Gemeinde mit ihrem Grundeigentum im Gebiet Rechtenmatten hat (3 ha öBA-Zone an peripherer Lage. Die Strategie Innenentwicklung schlägt für diese Fläche eine Auszonung vor). Die Präzisierung der Strategie "Klären des Flächenbedarfs und Ausarbeiten einer Strategie für die künftige Nutzung der öBA-Flächen" oder die Formulierung möglicher Massnahmen würde hier zu einer Klärung führen. Wie schon weiter oben beim Fokus Arbeiten würde der Kanton auch bezüglich der öBA-Flächen eine Aufhebung der Bauzonen südlich des Aarekanals im Gebiet Rechtenmatten begrüessen.

Dorfzentrum:

Das Bedürfnis nach einem gemeinsamen "Platz für alle Generationen", der wahrnehmbar und lebendig ist, wird an mehreren Orten im Leitbild deutlich. Es ist positiv, dass bestehende Begegnungsorte gefördert werden sollen. Unterschiedliche Ansprüche und allfällige Konflikte sprechen möglicherweise gegen einen "gemeinsamen, generationenübergreifenden" Platz. Es muss ja nicht einen Begegnungsort für alle Generationen sein. Es darf durchaus verschiedene Plätze für verschiedene Bedürfnisse und Generationen geben.

Der noch vorhandene Baubestand, der bei der Entwicklung eines solchen Zentrums wichtig und identitätsstiftend sein könnte, wird aber nicht erwähnt. Vgl. auch Aussagen in der Strategie Siedlungsentwicklung zum Fokusgebiet A (S. 28 – 32). Möglicherweise ist die in der Strategie Innenentwicklung Seite 7 erwähnte "kaum erlebbare Ringstruktur" als Zielbild für die langfristige Entwicklung zu präzisieren; mit der Herausforderung, dass diese Struktur von der Kantonsstrasse durchtrennt wird. In diesem Fall würde das Dorfzentrum im historischen Kern von Winznau liegen. Mit der Landi und der anstehenden Arealentwicklung im Gebiet Huttler dürfte sich dieses Zentrum funktional in den Westen verschieben. Die Frage nach der Lage des künftigen Dorfzentrums ist in der Mitwirkung zu vertiefen (siehe auch die Bemerkungen zum Abschnitt 7.3 Begegnung weiter unten).

Entwicklungsgebiete:

Bühlacker: In der Strategie Innenentwicklung (Werk 1) als Fokusthema behandelt und im Fazit auf Seite 65 als "*grösstes Potential für eine Erweiterung bzw. Verdichtung der bestehenden Siedlungsstrukturen*" erwähnt. Im Leitbild wird das Areal nur summarisch in der Aufzählung der Entwicklungsgebiete im Leitsatz erwähnt. Eine deutliche Positionierung der Gemeinde zur Entwicklung des Gebietes Bühlacker geht aus den Unterlagen leider nicht hervor. Im engeren Sinn ist dieses Entwicklungsgebiet natürlich keine Siedlungsentwicklung nach innen. Das Areal wird trotz der heutigen Zonierung als öBA-Zone (ursprünglich wohl zur Erweiterung der Schulanlagen vorgesehen) als Siedlungserweiterung wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund ist eine Erweiterung der Bauzone in die östliche Teilfläche als "Mobilisierung von Baulandreserven" (Leitbildplan Siedlungsentwicklung) aus der Sicht des Kantons ausgeschlossen. Dieser Arealteil wurde in den bisherigen Diskussionen und Planentwürfen, zu denen sich der Kanton weiterhin bekennt, stets der Landwirtschaftszone zugeschlagen. Der östliche Teil kann in Absprache mit dem Bewirtschafter daher bestenfalls als Siedlungsrand und Übergang ins östlich angrenzende Kulturland ausgestaltet werden (als Dauergrünland mit allfälligem Hofstattcharakter). Das räumliche Leitbild bietet die Plattform, um die Diskussion, die im Zusammenhang mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan Bühlacker geführt wurde, (richtiger Ort und richtige Dichte für eine Siedlungsentwicklung, Schulwegsicherheit etc.) weiterzuführen. Dazu sollte diese Gebietsentwicklung im Leitbild noch ausführlicher und prominenter behandelt werden.

Im Grien: Im Leitbildplan Strategie als Handlungsgebiet bezeichnet. Bei einer allfälligen Verschiebung des Fussballplatzes wird nicht erläutert, wie dieses Gebiet danach genutzt werden soll. Auch diese Entwicklung ist im engeren Sinn keine Siedlungsentwicklung nach innen. Eine Erweiterung des Einfamilienhausquartiers in Richtung der Aare wäre nicht im Sinn des angepassten Raumplanungsgesetzes.

Giessen: Liegt hier der Fokus auf der Wohnnutzung? Aus der Sicht des Kantons ist nur diese Variante denkbar. Ein Fokus auf "Arbeiten" ist an diesem Ort aus unserer Sicht nicht zulässig (siehe oben zum Abschnitt Fokus Arbeiten). Auch die Abgrenzung nach Süden ist zu diskutieren (im Entwurf Leitbildplan Siedlungsentwicklung auf Seite 17 in der Strategie Innenentwicklung wird die Siedlungsgrenze weiter nördlich gezogen, als im Leitbildplan Siedlungsentwicklung, Version vom 29. Juni 2020). Ob an diesem vergleichsweise peripheren Standort überhaupt eine Entwicklung gefördert werden soll, ist vertieft zu prüfen und zu begründen. Im Fazit in Kapitel 5.1 Strategie Siedlungsentwicklung steht im 5. Absatz, 3. Satz: "*Das Siedlungsgebiet auf der Insel zwischen Aarelauf und Kanal sollte nicht erweitert oder wesentlich verdichtet, sondern lediglich im Bestand gehalten werden*".

7.2. Entwicklung und Wachstum

Die Bevölkerungsprognose steht im Einklang mit der kantonalen Prognose. Die Zielformulierung und Massnahmen sind sehr allgemein gehalten.

Leitsatz "Siedlungsentwicklung nach innen":

Die im Leitsatz genannten Spezialfälle (Richtplan S.1.1.12) sind, sofern bereits bekannt, näher zu bezeichnen.

Den Erlass des Bauzonenplans als mögliche Massnahme aufzuführen, welcher einer Zersiedlung bzw. einer Ausdehnung des Siedlungsgebietes entgegenwirken soll, wirkt etwas abstrakt, ebenso die formulierte Absicht, die Reservezonen am Siedlungsrand aufheben zu wollen.

Die Reservezonen lassen sich konkret bezeichnen (Gebiet Gruebacker und Burmatten, östl. Landi sowie die Reservefläche für eine allfällige Betriebserweiterung Stucortec auf der Aareinsel). Jede dieser drei Reservezonen hat ihre spezifischen Eigenheiten. Die Reservezone Burmatten wurde vor einigen Jahren in einem Konzeptplan der Gemeinde als langfristige Siedlungserweiterung aufgeführt. Sie ist im "Leitbildplan Verkehr" als Begegnungsort dargestellt, im Plan "Entwicklungsstrategien" weiss belassen und im Leitbildplan Siedlungsentwicklung als "zu überprüfende Reservezone". Was gilt?

Der Leitsatz "verdichtetes Bauen" ist sehr allgemein gehalten, obwohl in Aussicht gestellt wird, die Verdichtung "quartierspezifisch" zu prüfen. Die Auflistung möglicher Massnahmen würde Gelegenheit geben, das verdichtete Bauen nicht nur im Sinn allgemeiner Prinzipien zu formulieren, sondern fallweise auch konkret in den Quartieren zu verorten. Die Massnahmen gegen den Leerwohnungsbestand sind eher unter dem Leitsatz der Siedlungsentwicklung nach innen aufzuführen und nicht unter dem "verdichteten Bauen".

7.3. Begegnung:

Aus der Kurzanalyse wird ersichtlich, dass es weder örtlich noch funktional eine einheitliche Vorstellung des künftigen Dorfkerns gibt. Im Leitsatz ist demnach folgerichtig von mehreren "Orten" die Rede. Der Wunsch nach einem "Dorfzentrum" als Begegnungsort wird aktuell in der Mehrzahl aller Gemeinden im Ortsplanungsprozess formuliert. Dieser Aspekt ist gestützt auf die Resultate der vorgesehenen Mitwirkung zu vertiefen. Oft lassen sich bestehende Situationen mit kleinen Massnahmen unterhalb der Schwelle der Instrumente der Ortsplanung verbessern ("Möblierung" bestehender Plätze, kleine bauliche Einrichtungen, Bepflanzung etc.). Die auf dem Leitbildplan Verkehr dargestellte Begegnungsfläche südlich der Landi findet im Text keine Entsprechung. Es handelt sich um Landwirtschaftsland; ist an diesem Ort eine mögliche Verlegung der Fussballanlagen angedacht?

7.4. Bewegung:

Die bestehende Verkehrsbelastung ist eine grosse Herausforderung für die Gemeinde. Zum Leitsatz Motorisierter Individualverkehr (MIV) und zum Fokus "Ortsdurchfahrt" im Leitbildplan Verkehr halten wir noch einmal fest, dass Massnahmen auf und entlang der Kantonsstrasse frühzeitig mit dem Kanton (Federführung Amt für Verkehr und Tiefbau; Einbezug der Fachstelle Ortsbildschutz) abzusprechen sind.

Im Sinne der Mobilitätsstrategie des AVT befürworten wir die aufgeführte Erarbeitung eines ÖV-Konzeptes grundsätzlich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass keine kantonale Beteiligung an entsprechenden Kosten vorausgesetzt werden kann. Um die Zielsetzung einer qualitätsvollen Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes zu erreichen, regen wir bei der Erarbeitung dieses Konzepts an, die Aspekte zwischen der Siedlungsentwicklung und dem Zugang zum öV sowie der öV-Erschliessung aber auch generell zwischen Siedlung und Verkehr passend aufeinander abzustimmen.

Die Gemeinde erwähnt unter den Leitsätzen «Motorisierter Individualverkehr» und «Grünraum» die Absicht, ein Parkierungskonzept zu erarbeiten. Wir regen an, in einem solchen Konzept

auch die Förderung der Nutzung alternativer Verkehrsmittel (Fuss- und Veloverkehr, öffentlicher Verkehr) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass ein ausreichendes, aber nicht überdimensioniertes Angebot an Parkierungsmöglichkeiten besteht. Dies trägt dazu bei, die Verkehrsmengen auf dem übergeordneten Strassennetz, welche von der Gemeinde bereits heute als hoch wahrgenommen werden, möglichst tief zu halten.

Die Gemeinde will die Nutzung des Fuss- und Veloverkehrsnetzes fördern, indem Lücken geschlossen werden und das Netz ergänzt wird. Der Ausbau der Infrastruktur für den Langsamverkehr ist sehr zu befürworten. Die Aus- oder Neubauten im Verantwortlichkeitsbereich der Gemeinde sollten im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision planerisch gesichert werden. Im Bereich der Kantonsstrassen können allfällige Ausbauten im Hinblick auf kommende Strassensanierungen sowie im Rahmen der kantonalen Velonetzung geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Auch die Erstellung von Veloparkplätzen an Bushaltestellen ist sehr zu begrüssen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Agglomerationsprogrammes «Aareland» finanzielle Unterstützung durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) beantragt werden kann für solche Mobilitätsangebote. Bei Interesse kann die Gemeinde das AVT kontaktieren.

7.5. Attraktivität:

Die Attraktivität von Winznau wird anhand der Betreuungsangebote (Betreuung, Tagesstrukturen) und der Infrastrukturen definiert. Was diese konkret beinhalten, wird allerdings erst in der letzten der aufgeführten möglichen Massnahmen deutlich.

7.6. Natur, Landschaft, Umwelt:

Die Leitsätze überschneiden sich teilweise mit den Aussagen zum Fokus "Grünraum", ohne mit diesen im Widerspruch zu stehen. Der Leitsatz "Natur und Landschaft" betont ergänzend zum Fokus Grünraum die Aspekte "Erhalt des ländlichen Charakters" und "Förderung der Biodiversität", letzteres ist vor allem innerhalb des Siedlungsgebietes ein Handlungsfeld der Gemeinde, das von den Möglichkeiten, die der Kanton mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft hat, (noch) kaum profitiert.

Der Leitsatz zu Freizeit und Naherholung greift die Anforderung, Schutz und Nutzung von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen, auf. Dieser Anspruch ist in der nachfolgenden Ortsplanung weiter zu konkretisieren. Die Freizeitsportler und Erholungssuchenden sind für einen schonenden Umgang mit der Natur und Landschaft zu sensibilisieren.

Eine mögliche Massnahme zur Bevorzugung des Schutzaspektes besteht in der Ausscheidung von lokalen Wildruhegebieten. Wo der Erholungsaspekt im Vordergrund steht, gilt dasselbe wie weiter oben beim Dorfzentrum erwähnt: Fallweise gewährleisten bereits Massnahmen unterhalb der Nutzungsplanschwelle (Möblierung, Kleininfrastrukturen, Signalisation, Benutzerlenkung etc.) einen hohen Grad der Zielerreichung.

Die Gemeinde setzt sich unter dem Leitsatz Umwelt und Energie für einen haushälterischen Umgang mit Energieressourcen ein, was wir begrüssen. Dabei wird auch die Vorbildfunktion der Gemeinde angesprochen. Die wichtigste mögliche Massnahme dazu, die Vorbildfunktion beim Bau und Betrieb der gemeindeeigenen Liegenschaften fehlt unseres Erachtens in der Aufzählung. Die letzte Massnahme (Litteringkonzept) ist eher unter dem Leitsatz zur Freizeit und Naherholung aufzuführen.

Weiter empfehlen wir der Gemeinde unter diesem Leitsatz auch Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen vorzusehen. Dies schliesst die Beleuchtung des Strassenraums mit ein. Übermässiges künstliches Licht beeinträchtigt die Lebensräume nachtaktiver Tiere und hat einen nachweislich negativen Effekt auf die Gesundheit des Menschen.

7.7. *Autonomie und Zusammenarbeit:*

Der Abschnitt schliesst den Bogen, der bereits im Titel aufgespannt wird ("eigenständige Zukunft" unter Anerkennung der Notwendigkeit für die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden).

7.8. *Finanzen*

Der Leitsatz zu den Gemeindefinanzen greift das Thema des Mehrwertausgleichs auf. Dieser für die Gemeinde wesentliche Aspekt der Ortsplanung sollte aus unserer Sicht unbedingt parallel zur Erarbeitung des räumlichen Leitbildes diskutiert werden (Erlass eines kommunalen Reglements mit dem Minimalinhalt eines allfälligen kommunalen Abgabesatzes und der Festlegung der für den Vollzug zuständigen Organe). Leitbild und kommunales Planungsausgleichs-Reglement werden mit Vorteil an derselben Gemeindeversammlung verabschiedet.

1.4 **Weitere Bemerkungen zu spezifischen Themen:**

Strategie Innenentwicklung:

Die Strategie Innenentwicklung Winznau (Werk 1, August 2020) ist eine sehr wertvolle Grundlage für den darauf aufbauenden Leitbildprozess. Im Entwurf des Leitbildes Winznau 2040 wird allerdings unseres Erachtens noch zu wenig Bezug auf die Empfehlungen dieser Strategie genommen. Es dürfte sich lohnen, in der weiteren Bearbeitung des räumlichen Leitbildes noch einmal die Rückkoppelung zwischen den Empfehlungen in der Strategie Innenentwicklung für die Fokusgebiete / Fokusthemen und deren Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung im Leitbild zu machen. Wir sehen in dieser Grundlage ein grosses Potenzial.

Natur und Landschaft:

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Gemeinde Winznau das Naturinventar bereits im Rahmen des Leitbildes aktualisiert und so die Ergebnisse in die Leitbildplanung hat einfließen lassen. Aus Sicht Ortsbildschutz / Heimatschutz ist zu begrüßen, dass auch die markanten Einzelbäume und die Hochstamm-Obstgärten betrachtet werden. Zu den Unterlagen haben wir die folgenden Bemerkungen:

- Im Naturinventar-Plan gehören die Gebiete Wüesti, Böllacker, Bachmättli und die Gebiete entlang dem Aareweg (Giessen, Grossackermatt, Schachen, Schächli) gemäss der Legende zur Bau-/Reservezone (grau markiert). Die grauen Bereiche sind zu prüfen.
- Wir empfehlen im Leitbildplan "Landschaft" die Ausdehnung des Fokus Grünraum zu prüfen und gegebenenfalls auszudehnen. Sollen die noch vorhandenen grösseren Grünflächen z.B. in den Gebieten Bärmeten, Neumatten, Eichacker, Gassenacker künftig als Grünflächen erhalten bleiben? Besteht die Möglichkeit einer grünen Vernetzungsachse von West nach Ost, analog der angedachten von Nord nach Süd?
- zu 1.02: Der Aarekanal erscheint erstmals 1919 auf der Landeskarte. Es handelt sich um ein über 100-jähriges, vom Menschen geschaffenes künstliches Bauwerk (Kanal), das gar nicht natürlich erscheinen kann oder soll.
- zu 2.01 und 2.02: Die Pappelreihen gehören zum Objekt 1.02 und sind landschaftsprägend. Schutz und Erhaltung sind zu begrüßen.
- Naturgärten: Der Verzicht auf Schotter- und Granitflächen sowie Neophyten und nicht einheimischen Pflanzen ist zu begrüßen.

Die Gemeinde Winznau umfasst auch eine Fläche innerhalb des Wildtierkorridor SO12. Im Erläuterungsbericht wird die Sicherung des WTK zwar erwähnt, jedoch fehlt die ökologische Aufwertung des WTK SO12 in den Leitsätzen des räumlichen Leitbildes. Mögliche Massnahmen sind das Schaffen eines oder mehrerer grösseren Trittsteine, Ausdolung / Revitalisierung von Gewässern, Wildruhegebiete im Wald, Landschaftsschutzzonen und oder im Offenland Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen, die dem Schutz entsprechen.

Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist erfreulich, dass die Entwicklungspotentiale innerhalb der bestehenden Siedlung als ausreichend erachtet und keine Erweiterungen des Siedlungsgebietes angestrebt werden.

Falls im Sinn der Anmerkung zum Kapitel 6 "Vision und Strategien) ein Leitsatz zur Landwirtschaft eingefügt wird, so kann der Leitsatz der Gemeinde Buchegg als Diskussionsgrundlage beigezogen werden:

"Buchegg anerkennt und unterstützt die vielfältigen Funktionen der Forst- und Landwirtschaft und schafft die nötigen Freiräume für die Sicherstellung der langfristigen Entwicklung. Wir begrüssen die forst- und landwirtschaftlichen Tätigkeit in unserer Gemeinde und schätzen deren Beitrag an die Pflege der Kulturlandschaft sowie des Landschaftsbildes. Besonders die nachhaltige Landwirtschaft und die Produktion in Buchegg werden gezielt gefördert und ausgebaut".

Gestützt auf den Leitsatz wären folgende Massnahmen denkbar:

- Winznau unterstützt die Landwirtschaft beim Unterhalt der landwirtschaftlichen Infrastrukturen im Rahmen ihrer Möglichkeiten;
- Winznau bleibt bezüglich der Entwicklungsabsichten der Betriebe im Dialog und bezieht die Landwirtschaft in die weiteren Planungsarbeiten ein;
- Winznau fördert eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft, mit hoher Wertschöpfung an geeigneter Lage;
- Die Gemeinde engagiert sich bei der Erarbeitung von Projekten im Rahmen der Direktzahlungsverordnung des Bundes zur Verbesserung der Biodiversität, der Vernetzung und der Landschaftsqualität (z.B. Vernetzungsprojekt, Regionale Landwirtschaftliche Strategien).
- Bei der Ausscheidung von kommunalen Schutzzonen und der Formulierung der Zonenvorschriften berücksichtigt die Gemeinde die Interessen der Landwirtschaft
- Falls der Bedarf von Aussiedlungen erwiesen und raumplanerisch sinnvoll, unterstützt die Gemeinde die Suche nach geeigneten Standorten;

Der Gemeinde ist die Bedeutung von Hochstamm-Obstbäumen zwar bewusst, was insbesondere bei der Thematik der Siedlungsrandgestaltung zu erkennen ist. Wie aus dem Naturinventar zu entnehmen ist, verzeichnete die Gemeinde jedoch in den letzten Jahren einen starken Rückgang dieser landschaftsprägenden Elemente. Auf der Karte zum Leitbild Landschaft ist z.B. nicht ersichtlich, wo noch wertvolle Hostetten liegen. In den Leitbildern sind abgesehen vom Leitsatz zu Natur und Landschaft keine spezifischen Massnahmen zum Erhalt dieser Elemente enthalten. Wir empfehlen der Gemeinde deshalb der Thematik der Obstbäume (Hostetten) einen höheren Stellenwert beizumessen.

Im Leitbildplan Natur und Landschaft sind die Betriebsstandorte verortet. Der Betrieb Grob Remo&Patrick hat auf GB 270 ausgesiedelt. Im Bereich des Betriebes von Grob Roman (GB 471) ist das Freihalten der Landschaft von Bauten und Anlagen vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass der Gemüsebaubetrieb Grob Roman innovativ und dynamisch unterwegs ist und an dieser Stelle bereits Gewächshausanlagen im Umfang von knapp 50 a bestehen. Gemäss Art. 37 RPV ist diese bestehende Gewächshausfläche gerade noch zulässig im Rahmen der inneren Aufstockung. Eine allfällige Erweiterung bedürfte allenfalls einer speziellen Landwirtschaftszone. Wie stellt sich die Gemeinde zu solchen Entwicklungsmöglichkeiten?

Wald

Im vorliegenden Entwurf wird der Wald in vielfältiger Bezugnahme erwähnt. Insbesondere der Erholungsnutzen des Waldes wird an mehreren Stellen hervorgehoben. In der Gemeinde Winznau sind 150 ha Wald, das sind 38% der Fläche der Gemeinde. 132 ha gehören der Bürgergemeinde Winznau, 9 ha sind Privatwald. Den Rest teilen sich die Gemeinde, der Staat Solothurn und auswärtige Bürgergemeinden (9 ha). Der Grossteil der Waldfläche befindet sich in der Juraschutzzone. Im Gebiet Weiermätteli befindet sich ein Kantonales Naturreservat.

Der Wald erfüllt in der Gemeinde Winznau verschiedene Funktionen: Holzproduktion, Schutz vor Naturgefahren, Erhaltung der Biodiversität und Freizeit und Erholung. Damit alle diese

Funktionen nachhaltig erfüllt werden, muss der Wald naturnah und nachhaltig bewirtschaftet werden. Insbesondere der Schutz vor Naturgefahren wie auch die Freizeit und Erholung haben eine hohe Bedeutung für Winznau. Die Anpassung der Wälder an den Klimawandel ist eine grosse Herausforderung und eine Generationenaufgabe. Die Holzproduktion wird im räumlichen Leitbild nicht angesprochen. Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt durch den Zweckverband Unterer Hauenstein, welcher im Auftrag des Kantons auch die Aufsicht über alle Wälder auf dem Gemeindegebiet von Winznau übernimmt. In den Wäldern der Gemeinde Winznau wachsen jährlich 8.6 m³ Holz pro Hektare Wald nach. Das ergibt für die Gesamtwaldfläche von 150 ha aufgerundet 1290 m³ Holz pro Jahr, welches nachhaltig und lokal, zum Bau öffentlicher oder privater Gebäude oder als CO₂-neutraler Energieträger genutzt werden könnte. Konkret gibt es keinen haushaltsübergreifenden Wärmeverbund oder anderweitige Verwendung des regional nachwachsenden Rohstoffes Holz. Die Holzenergie kann besonders für die Ziele im Abschnitt Umwelt und Energie einen wichtigen Beitrag leisten.

Lärm

Wie im Erläuterungsbericht aufgeführt, wird Winznau stark durch den Verkehrslärm der Oltner- resp. Gösgerstrasse belastet. Daneben gibt es jedoch weitere Bereiche mit Lärmkonflikten, insbesondere um den Sportplatz «Im Grien» oder im Bereich der Arbeitszone Ost. Aus Sicht Lärmschutz sind daher die Bemühungen im Bereich Mobilität ebenso zu begrüssen wie die Prüfung der Verlagerung des Sportplatzes «Im Grien» an eine konfliktfreiere Lage. Bei der weiteren Entwicklung der Arbeitszone Ost ist eine Lösung oder zumindest Reduktion der bestehenden Lärmkonflikte anzustreben.

Störfallvorsorge

Im Erläuterungsbericht sind die in der Gemeinde Winznau der Störfallverordnung (StfV) unterstehenden Objekte kartografisch dargestellt. Für die im Artikel 11a StfV geforderte Koordination der Raumplanung mit der Störfallvorsorge ist nur die Erdgashochdruckleitung der Transigas AG relevant. Zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Konsultationsbereich der Gasleitung kommt es nur bei der Siedlungsinsel Weid im Quartier 7 / Burgacker-Stapfacker zu einer Überlappung. Die in der Strategie definierten Handlungsgebiete liegen alle ausserhalb des Gasleitungs-Konsultationsbereichs. Somit sind mit der gewählten Entwicklungsstrategie keine Konflikte mit der Störfallvorsorge zu erwarten.

1.5 Bemerkungen zu den ergänzenden Unterlagen

Strategie Innenentwicklung:

- *Quartieraufteilung*
Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gebäude Kirchweg 1 und Oberdorfstrasse 5 nicht zum Quartier 1 (Zentrum) gehören.
- *3.4 Denkmalpflegerische Aspekte*
Wir begrüssen die Überprüfung des historischen Baubestandes auf deren Bedeutung für die Identität des Ortes. Wir empfehlen die Prüfung folgender zusätzlicher Objekte:
 - > schützenswert: röm-kath. Kirche
 - > erhaltenswert: Oltnerstrasse 10 und 13, Oberdorfstrasse 2 und 5, Engnis zwischen Oltnerstrasse 4 und 5, Oltnerstrasse 2, ländliches Ensemble Unterdorfstrasse 1, 3, 4 und 7.

Erläuterungsbericht

- *6.2. Landwirtschaft*
Im Bericht fehlen zur Landwirtschaft Aussagen zu planerisch relevanten Aspekten. Die sieben noch aktiven und direktzahlungsberechtigten Landwirte sind aus der aktuellen Gelanliste 2020 (Agrardatenbank des Amtes für Landwirtschaft, Auszug mit den relevanten Eckdaten wie SAK, LN, GVE etc.) ersichtlich. Ebenfalls findet sich in der Beilage die Darstellung der Bewirtschaftungsverhältnisse mit den Betriebsstandorten (Picasso). Der Erläuterungsbericht geht Seite 32 von fünf Betrieben aus. Vermutlich wurde die Betriebsgemeinschaft Grob/Näf (zwei Betriebe) nicht mitgezählt. Vier der sieben Betriebe weisen keine oder nur

noch knapp Gewerbegrösse aus. Von den drei grösseren Betrieben hat der Betrieb von Felten Christoph seinen Betriebsstandort direkt im Dorfzentrum. Dieses Gebiet wird in der Strategie Innenentwicklung als Handlungsgebiet bezeichnet. In der Analyse und im Leitbild wäre es wünschenswert, wenn der Umgang mit diesem Betrieb thematisiert würde, bzw. der Bewirtschafter in den weiteren Planungsprozess einbezogen wird.

Landwirtschaftliche Infrastrukturen:

In der Gemeinde hat es diverse Flurwege und Drainagesysteme. Der Zustand dieser Werke ist dem ALW nicht bekannt. Das ALW hatte eine Anfrage der Gemeinde im Jahr 2019. Damals wurde von der Gemeinde festgehalten, dass von Seiten Landwirtschaft keine Begehren bezüglich Unterhalt und/oder Ausbau der Flurwege und der Entwässerungsanlagen gestellt wurden. Die Parzellierung und die Arrondierung der Betriebe beurteilt das ALW als ausreichend. Unseres Erachtens besteht kein Handlungsbedarf bezüglich der Infrastrukturen.

Analyse ALW Einzelbetriebe:

Einzelbetrieblich sehen wir allenfalls Handlungsbedarf in Bezug auf die Betriebe von Felten Christoph (GB 381) und ev. auch von Arx Andreas (GB 380). Beide Betriebe grenzen an das Entwicklungsgebiet im Dorfzentrum an. Besteht hier allenfalls Aussiedlungsbedarf? Ebenfalls zu prüfen ist u.E. die Situation von Grob Roman in Bezug auf allfällige Entwicklungsabsichten Gewächshaus/Gemüsebau (GB 471).

– *7.2. öffentlicher Verkehr*

Im Erläuterungsbericht werden die drei bestehenden Bushaltestellen aufgeführt (siehe S. 34). Es fehlt jedoch eine Aussage zur in der Planung befindlichen Haltestelle «Winznau, Huttler». Sie wird durch das AVT realisiert und steht im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan Huttler. Wir empfehlen, dies auch in den Bericht zum Leitbild aufzunehmen. Zugleich regen wir an, die Haltestellen sowie die Buslinien im Leitbildplan «Verkehr» darzustellen.

Die Aussage im erläuternden Bericht (Seite 35) sowie im Leitbild (Seite 29), wonach die Busse im Halbstundentakt fahren, ist nicht korrekt. Zumindest die Linie 507 Egerkingen-Gösigen verkehrt im Viertelstundentakt.

– *8.2. Naturgefahren*

Die Gefahrenkarten Sturz und Hangmure fehlen im räumlichen Leitbild der Gemeinde Winznau. Im Kapitel 8.2 sind nur die Gefahrenhinweiskarte und die Gefahrenkarte Wasser erwähnt. Mit dem Schutzbautenprojekt "Felsanierung Hölzli" sowie der Gefahren- und Risikoanalyse "Felswand Hölzli West" (hinter den Liegenschaften Oltnenstrasse 46 und 52) muss die Gefahrenkarte Sturz zudem entsprechend angepasst werden. Diese Arbeiten sollen möglichst noch vor der bevorstehenden Ortsplanungsrevision abgeschlossen werden. Die Anpassung der Gefahrenkarte wird wiederum einen Einfluss auf das Gebiet Bünthen haben, welches gemäss Leitbildplan – Siedlungsentwicklung als Gebiet der Kategorie "Klären der zukünftigen Nutzung / Zonierung" ausgeschieden wurde.

– *10 Analyse Nichtsiedlungsgebiet – Natur und Landschaft*

Es fehlt ein Hinweis auf die kantonale Juraschutzzone

2 Empfehlungen für die Gesamtrevision der Planungsinstrumente

2.1 Planungsausgleichsgesetz PAG

Der Kantonsrat hat am 31. Januar 2018 das Planungsausgleichsgesetz beschlossen. Das PAG ist seit dem 1. Juli 2018 in Kraft und regelt den Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten bei Einzonungen und Umzonungen. Für die anstehende Gesamtrevision der Planungsinstrumente ist das PAG anzuwenden, dazu braucht es in der Gemeinde eine Klärung der offenen Fragen mittels kommunalem Regelement. Mit Brief vom 5. Juni 2018 hat Regierungsrat Roland Fürst die Gemeinden über das Inkrafttreten informiert. Sie finden die entsprechenden Unterlagen sowie ein Muster für ein Reglement auf Gemeindeebene auf der Homepage des Rechtsdienstes Bau-

und Justizdepartement (www.so.ch, Verwaltung, Bau- und Justizdepartement, Departementssekretariat / Rechtsdienst, Rechtsdienst).

2.2 Kantonales Datenmodell für die Nutzungsplandaten

Die Gemeinde Winznau hat die Ersterfassung der Daten abgeschlossen. Die rechtskräftigen Nutzungsplaninhalte sind im WebGIS des Kantons verfügbar. Die Nachführung der kommunalen Inhalte liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Während der Dauer der Ortsplanung werden Nachführungen und Fehlerbehebungen an den veröffentlichten Daten mit Vorteil durch das mit der Ortsplanung betraute Planungsbüro vorgenommen.

2.3 Landwirtschaft

Landwirtschaftsinventar

Entgegen der Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision ist ein Landwirtschaftsinventar nicht erforderlich, weil die Daten beim Amt für Landwirtschaft vorhanden sind. In der Beilage findet sich eine Übersicht der Bewirtschaftung in Winznau. Diese Daten wurden vom Planungsbüro bereits bezogen.

Spezielle Landwirtschaftszone

Wir empfehlen mit dem Betrieb von Roman Grob zu klären, ob allenfalls der Bedarf einer speziellen Landwirtschaftszone besteht und allenfalls mögliche Standorte zu prüfen. Auf jeden Fall ist im Hinblick auf die bereits bestehenden Gewächshausanlagen zu prüfen, wie eine allfällige Landschaftsschutzzone verortet und im Zonenreglement beschrieben wird.

Kommunale Landschaftsschutzzonen

Der Umfang kommunaler Landschaftsschutzzonen ist im Umfeld bestehender Landwirtschaftsbetriebe unter Würdigung der entsprechenden Zukunftsabsichten festzulegen.

Überprüfung Reservezonen

Gemäss Richtplanbeschluss S-1.1.15 sind die Gemeinden angehalten, die Reservezonen in Ortsplanungen zu prüfen und in der Regel der Landwirtschaftszone (LZ) zuzuweisen. Falls keine Zuweisung zur LZ erfolgt, ist der Entscheid aufgrund der Kriterien in S-1.1.15 zu begründen. Wenn Reservezonen mit FFF Qualität der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, können sie dem kantonalen FFF Inventar wieder angerechnet werden. Bei den bestehenden Reservezonen in Winznau handelt es sich überwiegend um Fruchtfolgeflächen.

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Das Amt für Landwirtschaft hat gestützt auf die Vollzugshilfe des Bundes (ARE, 2006) die FFF-Daten der Gemeinde Winznau als Grundlage erarbeitet. Diese Daten können von der Gemeinde oder dem beauftragten Planungsbüro ebenfalls beim Amt für Landwirtschaft (Jennifer Jauch, 032 627 63 28) elektronisch bezogen werden und sind in der Regel so zu übernehmen, bzw. sind Abweichungen zu begründen. Entgegen der Arbeitshilfe zur Ortsplanungsrevision ist eine planerische Darstellung (Inventar FFF/FFF Plan) nicht mehr erforderlich. Auf dem Gesamtplan ist ein Hinweis auf den Datenbezug über das Geoportal des Kantons zu machen.

Die vorhandenen FFF sind grundsätzlich zu schonen und es ist ihnen bei Interessenabwägungen ein hoher Stellenwert beizumessen. Bei einer zukünftigen Beanspruchung und allfälligen Kompensation von FFF sind die Bestimmungen des Raumplanungsrechtes und des Richtplans zu beachten. Sollten FFF definitiv bei Einzonungen beansprucht werden sind die Grundsätze für Einzonungen nach Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV und die Planungsgrundsätze nach dem Planungsgrundsatz (Beschluss) S-1.1.9 des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen und im Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV darzulegen. Insbesondere sind das aus Sicht des Kantons wichtige Ziel und die Vorkehrungen zur Sicherstellung der optimalen Nutzung aufzuzeigen.

2.4 Wald

Die bestehenden Waldfeststellungspläne sind zu überprüfen und bei Bedarf formal zu erneuern und parallel zu den übrigen Unterlagen der Ortsplanung öffentlich aufzulegen. Von Einzonungen angrenzend an Waldgebiet ist grundsätzlich abzusehen. Aus dem vorgelegten räumlichen Leitbild wird ersichtlich, dass in Winznau keine walddaher Einzonungen geplant sind. Je nach künftiger Nutzung im Gebiet Breitmatten / Grien ist der rechtsgültige Waldabstand zu überprüfen.

Bei sämtlichen Parzellen, welche sich innerhalb des Baugebietes und innerhalb 20 m von festgestelltem Waldrand befinden, ist eine Waldbaulinie darzustellen. Die Waldbaulinie hat in der Regel 20 m zu betragen und ist entsprechend zu kennzeichnen. Beabsichtigte Abweichungen vom gesetzlichen Waldabstand von 20 m sind im Raumplanungsbericht pro Parzelle einzeln und hinreichend zu begründen. Für bestehende Bauten mit einem Abstand von weniger als 20 m kann eine Vorbaulinie entlang der bestehenden Fassade festgelegt werden.

2.5 Naturgefahren

Zum Schutz des Siedlungsgebiets und für die Ortsentwicklung ist die kommunale Gefahrenkarte (GK) von zentraler Bedeutung. Die Gefahrenhinweiskarte ist hingegen innerhalb der Bauzone nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Gefahrenkarte Wasser beschreibt die Gefahrenzonen der Seitengewässer der Aare und der Aare selbst. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Kap. 8.2) sind nicht korrekt. Die Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare sind abgeschlossen. Die Gefahrenzonen haben sich grundlegend verändert. Die Gefahrenkarte auf dem WebGIS des Kantons ist deshalb hinsichtlich Aare nicht mehr aktuell. Diese wird derzeit überarbeitet und liegt spätestens Mitte 2021 vor. Die Gefahrenkarte der kommunalen Seitengewässer hingegen ist immer noch aktuell und kann für die OPR berücksichtigt werden.

Auch die Gefahrenkarten Sturz und Hangmure sind in die Ortsplanungsrevision zu integrieren. Dabei ist die Überarbeitung der Gefahrenkarte Sturz zu berücksichtigen.

Die Gefahrenkarten sind behördenverbindlich und müssen sowohl von der Gemeinde als auch vom Kanton bei allen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Mit der Ortsplanungsrevision sollen die Gefahrenkarten grundlegend thematisiert werden. Nach erfolgter und dokumentierter Interessenabwägung sind sodann grundeigentümerverbindliche und parzellenscharfe Festlegungen zu treffen. In den Zonenvorschriften sind entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

2.6 Wildtiere / Ökologische Aufwertungen

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist nebst der Raumsicherung auch die ökologische Aufwertung des Wildtierkorridors SO12 zu prüfen. Dabei sind auch Revitalisierungen von Gewässern im Offenland des WTK SO12 zu prüfen. Im Zusammenhang mit Freizeit- und Erholungsnutzungen sind Wildruhegebiete und die Nutzungslenkung des Freizeitmenschen in Waldgebieten zu thematisieren.

2.7 Umwelt

Gewässerraum

Der Gewässerraum hat die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten. In der Ortsplanung ist für jedes Gewässer die theoretische Gewässerraumbreite, d.h. die Mindestbreite gemäss der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt zu überprüfen und der Gewässerraum definitiv festzulegen (vergleiche die Daten im kantonalen Geoportal zur Ökomorphologie der Fliessgewässer; geoweb.so.ch). Dabei sind das kantonale Wasserbaukonzept 2018 und die Gefahrenkarten, inkl. die sogenannten Umsetzungsschreiben zu berücksichtigen.

Die raumplanerische Sicherstellung des Gewässerraums erfolgt ausserhalb der Bauzone in der Regel mit einer Uferschutzzone (der Landwirtschaftszone überlagert). Innerhalb der Bauzone ist in erster Priorität eine Uferschutzzone (als Grundnutzung) auszuscheiden; fallweise sind Gewässerbaulinien zulässig. In den Zonenvorschriften zur Uferschutzzone ist den Anforderungen an die Nutzung des Gewässerraums Rechnung zu tragen. Auch bei der Ausscheidung des Gewässerraums mittels Gewässerbaulinien ist im Zonenreglement ein Hinweis auf die Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV anzubringen.

Im Weiteren verweisen wir auf die Arbeitshilfe "Gewässerraum für Fliessgewässer" (verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen).

Schadstoffbelastete Böden

Das Amt für Umwelt erfasst gemäss § 132 GWBA im Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB) Gebiete mit nachgewiesenen Schadstoffbelastungen des Bodens ("Bodenbelastungsgebiete") sowie Gebiete, die aufgrund von gut begründeten fachlichen Hinweisen als „Bodenbelastungs-Verdachtsflächen“ ausgedehnt sind. Dieses Verzeichnis ist die Grundlage für die Umsetzung der in § 136 GWBA definierten Vollzugs-Aufgaben der zuständigen Baubehörden. Die "Schadstoffbelasteten Böden" sind in den Plänen der Ortsplanung nicht darzustellen. In den Planlegenden des Bauzonen- und Gesamtplans ist jedoch auf den im kantonalen Geoportal (geoweb.so.ch) einsehbaren "Prüfperimeter Bodenabtrag" hinzuweisen.

Belastete Standorte

Der „Kataster der belasteten Standorte“ ist in den Plänen der Ortsplanung nicht darzustellen. In den Planlegenden des Bauzonen- und Gesamtplans ist jedoch auf den im kantonalen Geoportal (geoweb.so.ch) einsehbaren "Kataster der belasteten Standorte" hinzuweisen.

Luftqualität / Geruch

Bei sich ergebenden Zonenplanänderungen in der Nähe von Landwirtschaftsbetrieben hat die zuständige Gemeindebehörde auf die einzuhaltenen Mindestabstände von Tierhaltungsbetrieben zu bewohnten Zonen zu achten. Im Rahmen der Ortsplanung ist sicherzustellen, dass keine Wohn- und Kernzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen neu die Mindestabstände nach FAT-Bericht Nr. 476 bei bestehenden Landwirtschaftsbetrieben unterschreiten. Kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden, muss die zuständige Gemeindebehörde eine Interessensabwägung vornehmen.

Geotope

Gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz schützen Kanton und Gemeinden geowissenschaftliche Naturobjekte (Geotope) und Naturdenkmäler. Sie sind im kantonalen Inventar der geowissenschaftlich schützenswerten Objekte (Ingeso) erfasst. Das Inventar ist bei den interaktiven Karten des Kantons Solothurn öffentlich zugänglich (geo.so.ch/map; Suchbegriff "Geotop"). In der Gemeinde Winznau ist das Käsloch im Inventar verzeichnet. Dessen Schutzstatus ist in der Ortsplanung zu überprüfen.

Energie

Die Siedlungsentwicklung und die Energieversorgung sollten zur Verbesserung der Ressourcennutzung aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere sind entsprechende Vorgaben im Rahmen der Zonenvorschriften respektive zu Arealentwicklungen und Gestaltungsplänen zu prüfen.

3 Weiteres Vorgehen

Das vorgelegte Leitbild überzeugt durch einen hohen Qualitätsanspruch. Die gewählte Betrachtungsebene erachten wir als richtig. Die thematische Breite sowie die sorgfältige Aufarbeitung der Grundlagen sind positiv zu würdigen. Ein besonderes Augenmerk sollte bei der weiteren Be-

arbeitung auf die prominente Positionierung der Gebietsentwicklung "Bühlacker" gelegt werden. Zudem böte die Strategie Innenentwicklung Winznau eine ausgezeichnete Grundlage, um zu überprüfen, welche Empfehlungen zweckmässig und deshalb konsequent als Festlegungen in das Leitbild überführt werden sollten.

Wir laden die Gemeinde Winznau ein, unsere Bemerkungen und offenen Fragen zum räumlichen Leitbild zu diskutieren und bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen bzw. zu beantworten. Damit können vor der Umsetzung des räumlichen Leitbildes in den weiteren Planungsinstrumenten wichtige Grundsatzfragen geklärt werden. Ein in diesem Sinne überarbeitetes räumliches Leitbild würde zudem für die Gemeinde und auch für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Kanton in den nachgelagerten Verfahren einen grossen Gewinn darstellen.

Sollten Sie Fragen zu unserer Stellungnahme haben oder einen Besprechungstermin mit uns wünschen, so wenden Sie sich gerne an den Kreisplaner Stephan Schader (stephan.schader@bd.so.ch, 032 627 25 66).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen Ihnen für die Weiterbearbeitung des räumlichen Leitbildes viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüssen



Sacha Peter
Amtschef / Kantonsplaner

Kopie an: BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Hatice Imer-Manaz, Leutholdstrasse 4,
4562 Biberist (Beilagen elektronisch zugestellt)
Amt für Umwelt
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Raumplanung (Abt. N+L, Fachstelle OBS)

Beilagen: Amt für Landwirtschaft, Tabelle "Eckdaten Winznau 2020 mit GVE" und "Picasso"